

**Zugang zu Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung (ab 1. August 2019)**

Wer?	„Gute Bleibeperspektive“ → nur noch Syrien und Eritrea (siehe „Faktenpapier“ des BMAS von Juli 2019)	Alle anderen Herkunftsstaaten (außer „Sichere Herkunftsstaaten“) → Einreise bis 31. Juli 2019	Alle anderen Herkunftsstaaten (außer „Sichere Herkunftsstaaten“) → Einreise ab 1. August 2019	„Sichere Herkunftsstaaten“ → Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Anmerkungen
Integrationskurse	Ja. (ohne Wartefrist)	Ja, nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt (ab Ankunftsnachweis), wenn:  - arbeitslos gemeldet, - oder arbeitssuchend gemeldet, - oder ausbildungssuchend gemeldet sind, - oder in einem Beschäftigungsverhältnis, - oder in betrieblicher Ausbildung, - oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen, - oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistenten Ausbildung, - oder Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.	Nein.	Nein.	§ 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)	Ja. (ohne Wartefrist)	Ja, nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt (ab Ankunftsnachweis), wenn:  - arbeitslos gemeldet, - oder arbeitssuchend gemeldet, - oder ausbildungssuchend gemeldet sind, - oder in einem Beschäftigungsverhältnis, - oder in betrieblicher Ausbildung, - oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen, - oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistenten Ausbildung, - oder Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.	Nein.	Nein.	§ 45a Abs. 2 Satz 3 AufenthG

### Sprachförderung mit Duldung (ab 1. August 2019)

Wer?	Alle Herkunftsstaaten	Anmerkungen
Integrationskurse	Normalerweise nein.	§ 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
	Ja, bei <b>Ermessensduldung</b> nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist. Dazu gehören auch die „Ausbildungsduldung“ nach § 60c AufenthG und die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, da diese eine Spezialform der Ermessensduldung sind.	
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)	Ja, bei <b>Ermessensduldung (auch Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung)</b>	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 DeuFöV
	Ja, nach <b>sechs Monaten „geduldetem“</b> Aufenthalt, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>arbeitslos</b> gemeldet,</li> <li>- oder <b>arbeitssuchend</b> gemeldet,</li> <li>- oder <b>ausbildungssuchend</b> gemeldet,</li> <li>- oder in einem <b>Beschäftigungsverhältnis</b>,</li> <li>- oder in <b>betrieblicher Ausbildung</b>,</li> <li>- oder in <b>Berufsvorbereitungsmaßnahmen</b>,</li> <li>- oder in der <b>ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierte Ausbildung</b>.</li> </ul>	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 DeuFöV  § 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV: <b>Unabhängig von der Voraussetzung B 1 und durchlaufenem Integrationskurs</b> besteht in diesem Fall auch Zugang zu den <b>Spezialberufssprachkursen</b> gem. § 13 DeuFöV, wenn sie mit der Duldung keinen Zugang zum Integrationskurs haben (da keine Ermessensduldung).
	Ansonsten: Nein.	

**Stand: 25. September 2019**

**Autor:**  
GGUA Flüchtlingshilfe e. V.  
Claudius Voigt  
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)  
[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.